

Caput XX

Von Armen – Veranstaltungen.

§ 1

Ein Staat – er sey auch noch so gut eingerichtet, hat solcher Armen, welche wegen Unvermögenheit und Schwächlichkeit Unterstützung bedürfen, und entweder ihr Brod vor den Thüren holen, oder auf um sonstige Art, von dem Publicum verpfleget und erhalten werden müssen.

§ 2

Ehemalen liese man dergleichen Armen herumgehen und öffentlich betteln, daraus entstunde aber dieses, eines Theils, daß solche, welche sich des Bettelns schämten, oder Kränk- und Schwächlichkeit wegen nicht herumgehen könnten, oft den ärgsten Mangel leiden, und vor Elend verschmachten musten, andern Theils sich solche einschlichen und bettelten, welche noch arbeiten und ihr Brod verdienen konnten, aber nicht wollten, und also als Faulenzer keiner Gabe würdig, sondern nur dem Gemeinen Wesen zur Beschwerde waren, um aber allem diesem abzuhelpfen, und vorzubeugen, hat Fürstl. Landes-Regierung weislich verordnet, daß das öffentliche Betteln aufhören, und jedes Kirchspiel seine Armen ordentlich verpflegen solle.

§ 3

Diesem zu Folge wurden vom Amt von denen Predigern und Vorstehern die Verzeichnissen von wahren Armen, nämlich solchen, eingefordert, die einer Unterstützung bedürftig, und ihr Brod zu verdienen nicht im Stande seyen. Nachdeme solche eingegangen, wurde erwogen, was jeder seinem Verhältnis nach, theils an Brod theils an Geld, und sonsten respce. wöchentlich und quartaliter bedürfe, darauf verordnet, daß jedes Gemeinds Glied seinem Vermögen nach bestimmen solle, was es an Brod und Geld Quartals weis steuern wolle.

Nachdeme auch hierüber die Listen eingegangen, und befunden worden, das von der verwilligten Steuer sämtliche Armen versorget werden könnten, wurde denen Predigern überlassen, wochentlich so viel Brod einsammeln zu lassen, als zur Unterhaltung der Armen erforderlich seye, und solches durch einen Aeltesten wechselweise austheilen, auch von dem quartaliter eingehenden Geld jedem so viel reichen zu lassen, als er etwa zu Kleidung und sonsten auser dem Brod nötig habe, über alles dieses aber eine Art von Rechnung zu führen, um im Stande zu seyn, über die Austheilung und Verwendung erforderlichen Falls Red und Antwort geben zu können.

§ 4

Nachdeme nun weiter nicht übrig ware, als die Sache zur Ausführung zu bringen, so wollten doch die Unterthanen ehender nichts steuern, bis ihnen die

frembde Bettler vom Halse geschaffet werden. Ob ihnen zwaren zu Gemüthe geführt würde, daß sie nicht nötig hätten, frembden Bettlern etwas zu geben, ihnen vielmehr solches bey Strafe verboten seye, die Husaren und Tags Wächter auch angewiesen worden, die einschleichende frembde Bettler zurückzutreiben, und nicht einzulassen, sie sich also selbst bezumessen hätten, wann sie die Vernachlässigung der Tags- und Nachtwacht nicht anzeigten, und dannhero von dergleichen Leuten beunruhiget und belästiget würden, so suchten sie sich doch damit zu entschuldigen, daß - wann sie solcherley Bettler abweisen – sie zu befürchten hätten, daß sie ihnen Schaden zufügen, und wohl gar Dörfer anstecken mögten, sie könnten und dörfen also keinen abweisen, wann es ihnen gleich bey einer noch schweren Strafe verbothen würde, sondern die Landes - Obrigkeit hätte auf sonstige Mittel zu denken, wodurch sie der frembden Bettler los würden.

Hierauf hat man nun von Amtswegen alles mögliche versucht, die frembde Bettler abzuhalten, des Endes nicht allein denen Husaren und Tagswächtern wiederholt eingeschärft, solche zurückzuweisen, sondern auch da die mehreste Bettler aus dem Braunfelsischen und Hadamarischen herkommen, die Aemter requiriret, diese Bettler zurückzuhalten, und vorderen Unterthanen zu sorgen, wiedrigens dieselbe sich selbst beimesen könnten, wann sie von denen Husaren thätlich behandelt oder wohl gar arretirt würden.

Nachdeme dieses von Wirkung zu seyn scheinete, so habe ich es endlich in denen Unter Kirchspielen so weit gebracht, daß jedes Kirchspiel nunmehr seine Armen ernähret, und mit allem nötigen versorget; wären die Ober Kirchspielen länger unter meiner Jurisdiction geblieben, so hätte ich mit Zuversicht hoffen können, es darinnen auch so weit zu bringen, und dieses löbliche und nützliche Werk durchzusetzen; jedoch zweifele ich nicht, daß denen beiden Beamten zu Renneroth und Marienberg das Vermögen vorbehalten ist, dasjenige annoch zu vollenden, was ich auszuführen durch die Amts Theilung behindert worden; welches in dem Kirchspiel Marienberg um so weniger Schwierigkeiten hat, als dasselbe schon von jeher seine Kirchspiels Armen aus denen beträchtlichen Allmosen reichlich unterstütztet, und dadurch dem öffentlichen Gebettel Einhalt gethan hat

§ 5

Nach der nunmehrigen Veranstaltung in denen Unter Kirchspielen bekommt jeder Armer, wegen dem vorjährigen Miswachs, täglich 1 ... Brod, und quartaliter 2 fl. Ich hoffe es aber in kurzem, und nach der Anrede insoferne solche – wie zu wünschen steht – reichlicher ausfallen wird, dahin zu bringen, daß sowohl die Brod- als Geldsteuer erhöht werden soll. Aller Anfang ist schwer, und die Unterthanen werden mit der Zeit selbst einsehen, welch reeller Nutzen ihnen durch diese Armen Veranstaltung verschaffet worden, und wie viel sie durch die Abschaffung des öffentlichen Bettelns gewonnen haben, werden dannhero mit der Zeit in ihrem Beitrag sich milder beweisen.